

Anlage 4

STADT WINNENDEN

Rems-Murr-Kreis

Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

Artikel I

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

**§ 6
Bemessungszeitraum und Bemessungsgrundlage
(Steuermaßstab)**

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§§ 12 und 13 der Spielverordnung). Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät;

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Artikel II

§ 7 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

- | | |
|---|-------------|
| 1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten des Spieleinsatzes | 5,7 % |
| 2. a) ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: | 150,00 Euro |
| aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: | 70,00 Euro |
| b) ohne Gewinnmöglichkeit, jedoch mit Darstellung von Gewalttätigkeiten, sexuellen Handlungen oder Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Tötungs- oder Gewaltspiel) | 500,00 Euro |
| 3. für den Betrieb einer Diskothekenanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) je angefangene 50 m ² konzessionierte Schankfläche ohne Fläche der Nebenräume- | 18,00 Euro |

für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für das Bereitstellen von Geräten nach Absatz 1 Nr. 2 b in Spielhallen erhöht sich der Steuersatz auf das Doppelte.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

Artikel III

§ 9 der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer erhält folgende Fassung:

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Winnenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Betrieb von Diskothekenanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist innerhalb von zwei Wochen nach Erfüllen des steuerlichen Tatbestandes beim Bürgermeisteramt anzumelden. Die endgültige Einstellung des Betriebes ist gleichfalls innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (3) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung beziehungsweise für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben; bei Diskothekenanlagen, Name und Anschrift des Steuerschuldners, Aufstellungsort, Fläche der konzessionierten Schankfläche - ohne Fläche der Nebenräume - sowie Zeitpunkt der Inbetriebnahme.
- (5) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordruckes getrennt nach Monaten und Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke für den Steuermeldezeitraum anzuschließen. Die Zählwerksausdrucke sind gemäß § 147 AO aufzubewahren. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Spieleinsatz geschätzt. Für die Steuererklärung ist grundsätzlich der letzte Tag eines jeden Kalendermonats als Auslesetag des Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Entsprechendes gilt wenn Geräte mit Gewinnmöglichkeit ausgetauscht bzw. außer Betrieb genommen werden
- (6) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Artikel IV

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft